

Beitragsordnung des StadtSportVerbandes Gronau e.V.

§ 1 Arten der Mitgliedschaft

Nach § 7 der Satzung gehören dem StadtSportVerband Gronau e.V. ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.

Nach § 13 der Satzung gehören dem StadtSportVerband Gronau e.V. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder an.

§ 2 Beiträge

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge gem. § 12 der Satzung des StadtSportVerbandes Gronau e.V. verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mit Beschluss vom 10. April 2005 betragen die Beiträge ab dem 1. Jan. 2006:

pro erwachsenem Vereinsmitglied -,20 Euro

pro junglichem Vereinsmitglied -,10 Euro

Mit dem Beschluss von der Mitgliederversammlung am 30.08.2020 wird ab dem Beitragsjahr 2020 ein Grundbetrag in Höhe von 20,-€ pro Mitgliedsverein erhoben.

Zur Grundlage der Gesamtberechnung pro Mitgliedsverein wird gemäß der bestehenden Satzung die jährliche Meldung an den LandesSportBund NRW zugrunde gelegt.

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Mitgliedschaft im StadtSportVerband Gronau e.V. im zweiten Halbjahr, ermäßigt sich der Beitrag um die Hälfte.

Die Beiträge werden im zweiten Halbjahr des jeweiligen Jahres erhoben.

Alle Beitragszahlungen werden per Lastschriftverfahren durch das Vorstandsmitglied Finanzen erledigt. Vom Beitragsschuldner ist rechtzeitig eine wirksame Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen. Ist der Beitragseinzug ohne Verschulden des StadtSportVerbandes Gronau e.V. auf diese Weise nicht erreicht worden, erfolgt eine Mahnung unter Erhöhung durch Folgekosten. Letztere bestehen in Bankkosten, Verzugszinsen von 6 % p.a. sowie einer Mahngebührenpauschale von je 10,00 Euro. Weiterer Verzugsschaden bleibt vorbehalten.

Mitglieder, die ihre Beiträge für das abgelaufene Jahr trotz Mahnung nicht bezahlt haben, haben

- keinen Anspruch auf die Bearbeitung von Zuschussanträgen
- keinen Anspruch auf Zuschüsse durch den StadtSportVerband Gronau e.V.
- keinen Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen des StadtSportVerbandes Gronau e.V.

§ 3 Meldungen

Die Mitgliederzahlen sind dem LandesSportBund NRW wie bislang jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu melden. Ist die Mitgliedermeldung nicht eingegangen, so wird für die Beitragsberechnung eine geschätzte, mindestens um ein Viertel erhöhte Mitgliederzahl des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Schätzung ist zu Lasten des Mitglieds endgültig und wird durch später eingegangene Meldungen nur nach oben korrigiert.

§ 4 Ordnungsgeld

Die Teilnahme an der jährlichen Jahreshauptversammlung des StadtSportVerband Gronau e.V. ist für alle Mitgliedsvereine Pflicht. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm ein Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 Euro auferlegt.

§ 5 Gültigkeit

Die Beitragordnung wurde vom Vorstand des StadtSportVerbandes Gronau am 5. Juli 2005 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Geändert am 19. Mai 2016.
Geändert am 30.08.2020